

16. Wahlperiode

mehrheitlich mit SPD u. Linksfraktion gegen CDU, GRÜNE u. FDP an Haupt
--

Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 7. Juli 2008

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Siebtes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (7. PersVGÄndG)

Drucksache 16/1108

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drs 16/1108 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel I

1. § 8 Nr. 3a) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Datenschutzbeauftragte“ wird ersetzt durch die Worte „Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“.

2. Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 14a eingefügt:

"14a. § 36 wird wie folgt gefasst:

§ 36

Beteiligung der Frauenvertreterin und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Frauenvertreterin hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilzunehmen.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilzunehmen. Sie hat den Personalrat bei der Förderung der Eingliederung und beruflichen Entwicklung Schwerbehinderter zu beraten und zu unterstützen.“

3. In Nr. 25 (Neufassung des § 81 Abs. 2) werden die Worte „Abs. 1 Nr. 4 und“ und „in den in § 87 Nr. 8 genannten Angelegenheiten, soweit es sich um außerordentliche verhaltensbedingte Kündigungen handelt,“ gestrichen; die Worte „vorwiegend hoheitsrechtliche Befugnisse“ werden durch die

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Worte „zeitlich überwiegend hoheitsrechtliche Befugnisse“ ersetzt.

§ 81 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, für den Rechnungshof und für den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entscheidet der Senat von Berlin binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle der Präsident des Abgeordnetenhauses, der Präsident des Rechnungshofs oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.“

4. In Nr. 31 werden in Nr. 9 die Worte „zwölf Monaten“ durch die Worte „neun Monaten“ ersetzt.

5. Nach Nr. 33 wird folgende Nr. 33 a eingefügt:

"33a. § 99 c wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 werden die Worte ‚zwei Jahre‘ jeweils durch die Worte ‚vier Jahre‘ ersetzt."

6. In Nr. 34 wird § 99d wie folgt neu gefasst:

„§ 99d

Sondervorschriften für Schulen

(1) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin findet eine unverzügliche Unterrichtung des Personalrates statt.

(2) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von mehr als drei Monaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin gilt ein abgekürztes Mitbestimmungsverfahren nach Maßgabe der Sätze 2 bis 9. Die Aufgaben des Leiters der Dienststelle nimmt insoweit die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Beschluss des Personalrates ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Antrages schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. Der zuständige Personalrat kann sein Mitbestimmungsrecht durch einstimmigen Beschluss auf einen Ausschuss übertragen, der aus mindestens drei Mitgliedern des Personalrates besteht, die vom Personalrat benannt werden. Lehnt der zuständige Personalrat Einstellungen ab, ist innerhalb von einem Arbeitstag eine besondere Einigungsstelle anzurufen. Sie besteht aus zwei Beisitzern und dem nach § 82 Abs. 2 bestellten unparteiischen Vorsitzenden. Je ein Beisitzer ist dem nach § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 1. Alternative und Nr. 2 1. Alternative bestellten Personenkreis zu entnehmen. Kommt hier eine Einigung innerhalb von einem Arbeitstag nicht zustande, entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. In diesen Fällen findet eine Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 81 nicht statt.

(3) Auf Verträge nach den Absätzen 1 und 2 findet § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 31. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.“

Berlin, den 7. Juli 2008

Der Vorsitzende des Ausschusses für
Inneres, Sicherheit und Ordnung

Peter Trapp

Hierzu:

mehrheitlich mit SPD und Linksfraktion gegen CDU, Grüne und FDP

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses vom 9. Juli 2008

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Siebtes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (7. PersVGÄndG)

Drucksache 16/1108

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drs 16/1108 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 7. Juli 2008 angenommen.

Berlin, den 9. Juli 2008

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Ralf Wieland